

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 75 329/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Olga R [REDACTED] geb. Ri [REDACTED],
Ma [REDACTED], Prov. B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],
Av. L [REDACTED] E [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1975 durch die Richter Wistenburg, Zorn, Fuchs, Er. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin ist die Witwe und Erbin des am 22. März 1953 in Buenos Aires verstorbenen Gerhard R. Sie hat erstmalig am 30. Dezember 1965 Entschädigungsansprüche angemeldet und zugleich hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Im gerichtlichen Verfahren verfolgt sie den Rentenanspruch der Witwe gemäß § 86 Abs. 2 ZPO.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat im Anschluß an BGH RZW 1969, 76 Nr. 24 dargelegt, Voraussetzung des Rentenwahlrechts der Witwe eines vor dem 1. Oktober 1953 verstorbenen Verfolgten (§ 86 Abs. 2 und 4 BEG) sei ein fristgemäßer Antrag (§ 189 Abs. 1 BEG) der Erben des Verfolgten auf Entschädigung wegen des Berufsschadens. Es ist dem Bundesgerichtshof dahin gefolgt, daß das Rentenwahlrecht gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluß geltend zu machen sei und keinen "Einzelanspruch" im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß darstelle.

Dagegen wendet sich die Beschwerde ohne Erfolg. Die von ihr aufgezeigte Rechtsfrage, ob ein erstmalig nach dem Schlußgesetz bestehender Rentenanspruch (hier erstmaliges Witwenrentenwahlrecht auf Grund der Neufassung des § 86 Abs. 2 BEG) als Einzelanspruch nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-Schluß oder nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluß angemeldet werden konnte, wenn keine Anmeldung des Kapitalentschädigungsanspruchs gemäß § 189 BEG vorlag, ist durch BGH RZW 1969, 76 Nr. 24 für das Rentenwahlrecht der Witwe gemäß § 86 Abs. 2 BEG und durch BGH RZW 1973, 28 Nr. 22 für das Rentenwahlrecht des Verfolgten gemäß § 81 BEG verneinend geklärt. Die Darlegungen der Beschwerde bieten dem Senat keinen Anlaß zur Aufgabe seiner Rechtsprechung. Es stellt keine verfassungswidrige Auslegung dar, die Ausübung des neugeschaffenen Rentenwahlrechts gemäß § 86 Abs. 2 BEG den allgemein geltenden Erfordernissen des Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluß zu unterstellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Gesetzgeber konnte an die Nichtanmeldung des Berufsschadensanspruchs durch die Erben des Verfolgten nachteilige Folgen knüpfen. Im vorliegenden Falle ist die klagende Witwe zugleich die Erbin ihres Ehemannes.

Wüstenberg

Portmann